

Vorlage der Staatsregierung.**G e s e z**

vom . . . . .

über

**Maßregeln zur Verhütung des Rückfalls.****Die Nationalversammlung hat beschlossen:****Artikel 1.****I. Bedingter Strafnachlaß.****a) Voraussetzungen und Wirkung.****§ 1.**

Das Gericht kann die Vollziehung einer Geld-, Arrest- oder Verschließungsstrafe vorläufig aufschieben, wenn aus besonderen Gründen die bloße Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen zweckmäßiger scheint als die Vollstreckung der Strafe. Neben der Beschaffenheit der Tat und dem Grade des Verschuldens ist dabei vornehmlich auf das Alter des Verurteilten, sein Vorleben, seinen Charakter und darauf zu sehen, ob er den Schaden nach Kräften gut gemacht hat.

**§ 2.**

(1) Das Gericht bestimmt eine Probezeit von ein bis drei Jahren und kann dem Verurteilten zugleich oder später für sein Verhalten in dieser Zeit Weisungen erteilen, die geeignet sind, ihn vor dem Rückfall zu bewahren. Es kann ihm namentlich auftragen, bestimmte Orte oder einen bestimmten Umgang zu meiden, sich geistiger Getränke zu enthalten, einen Beruf zu erlernen oder auszuüben, jeden

Wechsel seines Aufenthaltes anzuzeigen, sich in bestimmten Zeitabständen bei Gericht oder einer Fürsorgestelle zu melden und den durch die strafbare Handlung verursachten Schaden binnen einer bestimmten Frist gutzumachen.

(2) Das Gericht kann den Verurteilten ferner für die Probezeit unter Schutzaufsicht stellen. Ist der Verurteilte noch nicht achtzehn Jahre alt, so hat ihn das Gericht unter Schutzaufsicht zu stellen, wenn nicht ein Amt, eine Anstalt oder ein Verein seine Erziehung übernimmt oder sonst die Gewähr besteht, daß er sorgfältig erzogen und beaufsichtigt wird.

(3) Die Probezeit beginnt mit der Rechtskraft des Urteils.

### § 3.

(1) Der Aufschub ist zu widerrufen und die Strafe zu vollziehen:

1. wenn der Verurteilte den Weisungen des Gerichtes trotz förmlicher Mahnung aus bösem Willen nicht nachkommt oder sich beharrlich der Schutzaufsicht entzieht;

2. wenn er sich dem Trunk, Spiel oder Müßiggang ergibt oder sich die Mittel zu seinem Unterhalt anders als durch rechtschaffene Arbeit zu verschaffen sucht;

3. wenn er aufs neue eine strafbare Handlung begeht. Doch kann das Gericht vom Widerruf absehen, wenn diese strafbare Handlung nur ein Vergehen oder eine Übertretung und den Umständen nach geringfügig ist, die frühere und die spätere Tat nicht auf derselben schädlichen Neigung beruhen und besondere Gründe für die Annahme sprechen, daß sich der Verurteilte trotz der abermaligen Verfehlung künftig wohl verhalten werde.

(2) Der Aufschub ist ferner zu widerrufen, wenn nachträglich hervorkommt, daß ihn der Verurteilte durch falsche Angaben erschlichen hat, oder wenn er wegen einer vor Fällung des unvollstreckten Urteiles begangenen strafbaren Handlung zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe verurteilt und die Vollstreckung dieser Strafe nicht ebenfalls vorläufig aufgeschoben wird. Kommt es aber zum Aufschub und bestimmt das spätere Urteil eine weitere Probezeit, so gilt diese auch für die zuerst aufgeschobene Strafe.

(3) Tritt bis zum Ablauf der Probezeit keiner der Umstände ein, die den Widerruf nach sich ziehen, so ist die Strafe nachgelassen.

### § 4.

(1) Sind seit dem Ende der Probezeit sechs Monate abgelaufen, so kann der Aufschub nicht mehr widerrufen werden. Wird der Verurteilte vor Ablauf der Probezeit wegen einer strafbaren

Handlung verfolgt, so kann der Aufschub noch binnen sechs Wochen nach der rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens widerrufen werden.

(2) Die nachgelassene Strafe gilt als an dem Tage verbüßt, an dem das Urteil rechtskräftig geworden ist. Daß die Strafe nachgelassen ist, hat das Gericht durch Beschluß auszusprechen, sobald die Voraussetzungen hiefür feststehen.

## b) Verfahren.

### § 5.

(1) Der Aufschub der Vollstreckung kann bei sonstiger Nichtigkeit nur auf Grund eingehender Erhebungen über die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten nach einer in seiner Anwesenheit durchgeführten Hauptverhandlung und nach Einholung einer Auskunft des Strafregisteramtes angeordnet werden.

(2) Die Anordnung ist in das Urteil aufzunehmen. In den Entscheidungsgründen sind die Erwägungen anzugeben, die das Gericht geleitet haben. Im Verfahren vor den Bezirksgerichten kann die Urteilsausfertigung in einem solchen Falle nicht durch einen Vermerk nach § 458 StPD. ersetzt werden.

(3) Das Gericht hat den Verurteilten über den Sinn des bedingten Strafnachlasses zu belehren und ihm, sobald die Entscheidung darüber rechtskräftig geworden ist, eine Urkunde zuzustellen, die kurz und in einfachen Worten den wesentlichen Inhalt der Entscheidung, die Verpflichtungen, die ihm auferlegt sind, und die Gründe angibt, aus denen der Aufschub widerrufen werden kann.

### § 6.

(1) Die ausdrückliche oder stillschweigende Entscheidung über den bedingten Strafnachlaß bildet einen Teil des Ausspruchs über die Strafe und kann zugunsten und zum Nachteil des Verurteilten mit Berufung angefochten werden. Die Berufung hat nur, soweit es sich um die Vollstreckung der Strafe handelt, aufschiebende Wirkung.

(2) Hat das Gericht durch die Entscheidung über den bedingten Strafnachlaß seine Befugnisse überschritten, so kann das Urteil wegen Nichtigkeit nach § 281, Z. 11, § 344, Z. 12, oder § 468, Z. 3, StPD., hat das Gericht die Vorschrift des ersten Absatzes des § 5 verletzt, so kann das Urteil wegen Nichtigkeit nach § 281, Z. 3, § 344, Z. 4, oder § 468, Z. 2, StPD., angefochten werden.

(3) Im Verfahren wegen Übertretungen und im vereinfachten Verfahren kann die Entscheidung des

Einzelrichters über den bedingten Strafnachlaß vom Berufungsgericht nur auf Grund einer mündlichen Verhandlung abgeändert werden.

## § 7.

(1) Über die Stellung unter Schutzaufsicht, die Erteilung von Weisungen und über die Frage, ob die Strafe zu vollstrecken oder nachgelassen sei, entscheidet das Gericht durch Beschluß. Gegen diese Beschlüsse kann zugunsten und zum Nachteil des Verurteilten Beschwerde ergriffen werden. Die Beschwerde ist binnen drei Tagen anzubringen und hat nur, wenn sie gegen die Anordnung der Strafvollstreckung gerichtet ist, aufschiebende Wirkung.

(2) Vor der Anordnung der Vollstreckung ist der Verurteilte, vor dem Ausspruch, daß die Strafe nachgelassen sei, der Ankläger und, wenn eine Schutzaufsicht angeordnet war, auch die damit betraute Person zu hören. Auch ist vor dem Ausspruch über den Strafnachlaß abermals eine Auskunft des Strafregisteramtes einzuholen.

## § 8.

Der Aufschub der Vollstreckung und der Beschluß, daß die Strafe nachgelassen, oder daß sie zu vollziehen ist, sind in das Strafregister einzutragen.

## § 9.

(1) Das Gericht und die Sicherheitsbehörden können einen Verurteilten, dem die Strafe bedingt nachgelassen worden ist, in vorläufige Verwahrung nehmen, wenn dringender Verdacht besteht, daß Grund zur Anordnung der Vollstreckung der Strafe vorhanden sei, und die Flucht des Verurteilten zu befürchten ist.

(2) Die Zeit der Verwahrung ist auf die Strafe anzurechnen.

## c) Besondere Bestimmungen über die Schutzaufsicht.

## § 10.

(1) Mit der Schutzaufsicht sind Personen, Ämter, Anstalten und Vereine zu betrauen, die sich der Waisenfürsorge, Jugendfürsorge oder der Fürsorge für entlassene Gefangene widmen und zur Übernahme der Aufsicht bereit sind.

(2) Nach Bedarf können die staatlichen Sicherheitsbehörden eigene Schutzaufsichtsbeamte bestellen. Diese Beamten dürfen zu Geschäften der Sicherheits- oder der Kriminalpolizei nicht verwendet werden und während ihres Dienstes keine Uniform tragen.

(3) Die näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

## § 11.

(1) Der Schutzaufsichtsbeamte oder die sonst vom Gericht bestellte oder von dem mit der Aufsicht betrauten Amt oder Verein oder der Anstalt abgeordnete Person soll nach den näheren Weisungen des Gerichtes den Verurteilten in angemessenen Zeitabständen besuchen, über seinen Lebenswandel und Umgang und die Beobachtung der ihm erteilten Weisungen wachen, ihm mit Rat und Tat beistehen, ihm helfen, ein ehrliches Fortkommen zu finden, und dem Gericht in angemessenen Zeitabständen über seine Ausführung berichten.

(2) Die näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

**II. Bedingte Entlassung.****a) Voraussetzungen und Wirkung.**

## § 12.

(1) Strafgefangene, die zwei Drittel der im Urteil bestimmten Freiheitsstrafe verbüßt und mindestens acht Monate, wenn sie aber noch nicht achtzehn Jahre alt sind, mindestens sechs Monate in Strafhast zugebracht haben, können zur Probe entlassen werden, wenn sie den durch die Tat verursachten Schaden nach Kräften gutgemacht haben und nach ihrer Aufführung während der Inhaftung, nach ihrer Vergangenheit, ihren persönlichen Verhältnissen und ihren Aussichten auf ein redliches Fortkommen anzunehmen ist, daß sie sich in der Freiheit wohl verhalten werden. Unter den gleichen Voraussetzungen können Strafgefangene, die zu lebenslangem Kerker verurteilt sind, zur Probe entlassen werden, wenn sie fünfzehn Jahre verbüßt haben.

(2) Hat ein Gefangener zwei oder mehrere Freiheitsstrafen zu verbüßen, so sind sie zusammenzurechnen, wenn sie unmittelbar nacheinander vollzogen werden.

(3) Die in Strafhast zuzubringende Zeit von acht oder sechs Monaten kann nicht durch begünstigte Anrechnung bestimmter Zeiträume verkürzt werden.

(4) Die Probe dauert so lange, als die Strafe gedauert hätte, mindestens aber ein Jahr. Beträgt der Strafrest weniger als drei Jahre, so kann die Strafvollzugsbehörde die Probezeit bis auf dieses Maß ausdehnen. Ist der Gefangene zu lebenslangem Kerker verurteilt worden, so dauert die Probe sieben Jahre.

## § 13.

(1) Die Strafvollzugsbehörde kann dem Entlassenen zugleich oder später für sein Verhalten in der Probezeit Weisungen erteilen, die geeignet sind, ihn vor dem Rückfall zu bewahren. Sie kann ihm

namentlich auftragen, bestimmte Orte oder einen bestimmten Umgang zu meiden, sich geistiger Getränke zu enthalten, einen Beruf zu erlernen oder auszuüben, jeden Wechsel seines Aufenthaltes anzuzeigen, sich in bestimmten Zeitabständen bei der Strafvollzugsbehörde oder einer Fürsorgestelle zu melden und den durch die strafbare Handlung verursachten Schaden binnen einer bestimmten Frist gutzumachen.

(2) Die Strafvollzugsbehörde kann den Entlassenen ferner für die Probezeit unter Schutzaufsicht stellen. Ist der Entlassene noch nicht achtzehn Jahre alt, so hat ihn die Strafvollzugsbehörde unter Schutzaufsicht zu stellen, wenn nicht ein Amt, eine Anstalt oder ein Verein seine Erziehung übernimmt oder sonst die Gewähr besteht, daß er sorgfältig erzogen und beaufsichtigt wird.

#### § 14.

(1) Die Strafvollzugsbehörde widerruft die Entlassung und läßt den Rest der Strafe vollziehen:

1. wenn der Entlassene ihren Weisungen trotz förmlicher Mahnung aus bösem Willen nicht nachkommt oder sich beharrlich der Schutzaufsicht entzieht;

2. wenn er sich dem Trunk, Spiel oder Müßiggang ergibt oder sich die Mittel zu seinem Unterhalt anders als durch rechtschaffene Arbeit zu verschaffen sucht;

3. wenn er aufs neue eine strafbare Handlung begeht. Doch kann die Strafvollzugsbehörde vom Widerruf absehen, wenn diese strafbare Handlung nur ein Vergehen oder eine Übertretung und den Umständen nach geringfügig ist, die frühere und die spätere Tat nicht auf derselben schädlichen Neigung beruhen und besondere Umstände für die Annahme sprechen, daß sich der Verurteilte trotz der abermaligen Verfehlung künftig wohl verhalten werde.

(2) Tritt bis zum Ablauf der Probezeit keiner dieser Umstände ein, so wird die Entlassung endgültig.

#### § 15.

(1) Sind seit dem Ende der Probezeit sechs Monate abgelaufen, so kann die Entlassung nicht mehr widerrufen werden. Wird der Entlassene vor Ablauf der Probezeit wegen einer in der Probezeit begangenen strafbaren Handlung verfolgt, so kann die Entlassung noch binnen sechs Wochen nach der rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens widerrufen werden.

(2) Ist die Entlassung endgültig geworden, so gilt die ganze Freiheitsstrafe als an dem Tage verbüßt, an dem der Gefangene bedingt entlassen

worden ist. Daß die Entlassung endgültig geworden ist, hat die Strafvollzugsbehörde durch Beschluß auszusprechen, sobald die Voraussetzungen hierfür feststehen.

#### b) Verfahren.

##### § 16.

(1) Strafvollzugsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist eine Kommission, die bei dem Gerichtshof erster Instanz oder der selbständigen strafgerichtlichen Abteilung des Gerichtshofes erster Instanz gebildet wird, in dessen Sprengel die Strafe vollzogen wird. Sie besteht aus dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden, dem Staatsanwalt und dem Leiter der Strafanstalt oder des Gefängnisses, in dem sich der Gefangene befindet. Wird die Strafe bei einem Bezirksgericht vollzogen, so tritt an die Stelle des Leiters des Gefängnisses der Vorsteher des Bezirksgerichtes.

(2) Vor der bedingten Entlassung hat die Kommission in die Akten über das Strafverfahren Einsicht zu nehmen und eine Äußerung der Sicherheitsbehörden des früheren und des künftigen Aufenthaltsortes des zu Entlassenden einzuholen. Auch soll sie dafür sorgen, daß er gleich nach der Entlassung einen redlichen Erwerb finde. Bei der Entlassung ist der Gefangene über den Sinn der bedingten Entlassung zu belehren und ihm eine Urkunde zu übergeben, die kurz und in einfachen Worten die Verpflichtungen, die ihm auferlegt sind, und die Gründe angibt, aus denen die Entlassung widerrufen werden kann.

(3) Vor dem Widerruf der Entlassung ist der Entlassene, vor dem Ausspruch, daß die Entlassung endgültig geworden ist, die Sicherheitsbehörde, in deren Sprengel sich der Entlassene aufhält, und wenn eine Schutzaufsicht angeordnet war, auch die damit betraute Person zu hören. Auch ist vor diesem Ausspruch eine Auskunft des Strafregisteramtes einzuholen.

(4) Von der bedingten Entlassung und dem Beschluß, daß sie endgültig geworden ist, sind die Sicherheitsbehörden des früheren und, soweit er bekannt ist, des künftigen Aufenthaltsortes des Entlassenen zu benachrichtigen.

##### § 17.

(1) Gegen die Beschlüsse der Strafvollzugsbehörde steht dem Staatsanwalt und dem Strafgefangenen die Beschwerde offen. Die Beschwerde ist binnen drei Tagen anzubringen und hat, wenn sie sich gegen die Entlassung richtet, aufschiebende Wirkung.

(2) Über die Beschwerde entscheidet der Gerichtshof zweiter Instanz nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes.

## § 18.

(1) Der Vorsitzende der Kommission und die Sicherheitsbehörde können den Entlassenen in vorläufige Verwahrung nehmen, wenn dringender Verdacht besteht, daß Grund zum Widerruf vorhanden sei, und die Flucht des Entlassenen zu befürchten ist.

(2) Die Zeit der Verwahrung ist auf die Strafe anzurechnen.

## c) Besondere Bestimmungen über die Schulaufsicht.

## § 19.

(1) Mit der Schulaufsicht sind Schulaufsichtsbeamte oder solche Personen, Ämter, Anstalten und Vereine zu betrauen, die sich der Waisenpflege, Jugendfürsorge oder der Fürsorge für entlassene Gefangene widmen und zur Übernahme der Aufsicht bereit sind.

(2) Die näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

## § 20.

(1) Der Schulaufsichtsbeamte oder die sonst von der Strafvollzugsbehörde bestellte oder von dem mit der Aufsicht betrauten Amt oder Verein oder der Anstalt abgeordnete Person soll nach den näheren Weisungen der Strafvollzugsbehörde den Entlassenen in angemessenen Zeitabständen besuchen, über seinen Lebenswandel und Umgang und die Beobachtung der ihm erteilten Weisungen wachen, ihm mit Rat und Tat beistehen, ihm helfen, ein ehrliches Fortkommen zu finden und der Strafvollzugsbehörde in angemessenen Zeitabständen über seine Aufführung berichten.

(2) Die näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

## III. Anhaltung von arbeitsfähigen Verbrechern in Zwangsarbeitsanstalten.

## § 21.

(1) Wenn jemand, nachdem er mehr als zwei Freiheitsstrafen verbüßt hat, wegen eines nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres begangenen Verbrechens zu einer mindestens sechsmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt wird und eingewurzelte Abneigung gegen einen rechtschaffenen und arbeitsamen Lebenswandel bekundet, kann das Gericht im Urteil die Zulässigkeit seiner Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt ansprechen.

(2) Die ausdrückliche oder stillschweigende Entscheidung über die Zulässigkeit der Anhaltung ist als Teil des Ausspruchs über die Strafe anzusehen und kann zugunsten und zum Nachteil des Verurteilten mit Berufung angefochten werden.



## § 22.

(1) Für diese Anhaltung gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, mit der Abweichung, daß sie ununterbrochen nicht länger als fünf Jahre dauern darf und daß die Entlassung widerrufen werden kann, wenn der Angehaltene vor Ablauf von vier Jahren entlassen worden ist.

(2) Personen, deren Anhaltung auf Grund dieses Gesetzes für zulässig erklärt worden ist, sind in der Zwangsarbeitsanstalt von den bloß wegen einer Übertretung des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, verurteilten Personen tunlichst abzusondern.

## Artikel II.

Der § 497 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 117, wird abgeändert und hat zu lauten:

„Wer jemandem wegen einer ausgestandenen oder, sei es auch nur bedingt, erlassenen Strafe, oder demjenigen, der nach einer strafgerichtlichen Untersuchung nicht schuldig gesprochen worden ist, solange er sich rechtschaffen beträgt, in der Absicht, ihn zu schmähen, einen Vorwurf macht, ist für diese Übertretung, wenn es der Geschmähte verlangt, mit Arrest von einem Tag bis zu einer Woche zu bestrafen.“

## Artikel III.

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Bestimmungen über die bedingte Entlassung einen Monat nach der Kundmachung in Wirksamkeit. Auf strafbare Handlungen, die vorher begangen worden sind, finden die Bestimmungen über die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt in keinem Falle, die Bestimmungen über den bedingten Strafnachlaß nur dann Anwendung, wenn das Urteil erster Instanz am Tage des Inkrafttretens noch nicht gefällt ist oder wenn es infolge einer Nichtigkeitsbeschwerde, Berufung, Wiederaufnahme des Strafverfahrens oder eines Einspruches beseitigt wird.

(2) Die §§ 12 bis 20 des Artikels I treten an einem durch Vollzugsanweisung zu bestimmenden Tage, spätestens aber am 1. Juli 1921 in Kraft. Zugleich tritt das Gesetz vom 4. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 80, außer Kraft. Die begünstigte Anrechnung der bis dahin verbüßten Strafzeit wird dadurch nicht berührt.

(3) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind die Staatssekretäre für Justiz, für Inneres und Unterricht und für soziale Verwaltung betraut.



## Begründung.

Die Einführung der bedingten Verurteilung ist schon im alten Österreich von Rechtsgelehrten, Politikern und von der öffentlichen Meinung wiederholt gefordert worden. Die Entwürfe zu einem österreichischen Jugendstrafrecht aus den Jahren 1907, 1911 und 1917 und der Strafgesetzentwurf vom Jahre 1912 hatten sie unter ihre Vorschläge aufgenommen. Mit dem Scheitern dieser Entwürfe kamen auch die Bestrebungen nach Einführung der bedingten Verurteilung vorläufig zum Stillstand. Erst in der konstituierenden Nationalversammlung sind sie wieder aufgenommen worden.

Auf demselben Gedanken wie die bedingte Verurteilung beruht die bedingte Entlassung. Nach den angeführten Entwürfen sollte sie denn auch gleichzeitig mit ihr in unser Strafrecht aufgenommen werden. Beide Rechtsrichtungen sind in England und Amerika seit langer Zeit heimisch und heute in den meisten Kulturstaaten schon geltendes Recht; so die bedingte Verurteilung in Frankreich seit der loi Bérenger vom Jahre 1891, in Belgien seit 1888, in Italien seit 1904, in den Skandinavischen Staaten und den meisten Kantonen der Schweiz seit dem ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts und in Ungarn seit 1908. Mindestens ebenso verbreitet und meist noch älteren Ursprungs ist das Institut der bedingten Entlassung. Auch in einem Teil des Gebietes der ehemals im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder sind beide Einrichtungen nach dem Zerfall der Monarchie eingeführt worden, und zwar in der Tschecho-Slowakei durch das Gesetz vom 17. Oktober 1919, Sg. Nr. 562.

Man darf daher wohl sagen, daß beide Rechtsinstitute nicht mehr bloß dem nationalen Recht einzelner Völker angehören, sondern Gemeingut der zivilisierten Welt geworden sind. Die Frage, ob sie auch dem österreichischen Recht eingefügt werden sollen, bedarf deshalb kaum noch einer Erörterung. Fraglich kann nur sein, ob das gerade im gegenwärtigen Augenblick und losgelöst von der Gesamtreform unseres Strafrechtes, und in welcher Form es geschehen soll.

Das Staatsamt für Justiz hat diese Fragen nach Ausarbeitung eines vorläufigen Entwurfes einer Kommission von Vertretern der Rechtswissenschaft und der Praxis unterbreitet. In diese Kommission wurden berufen die Herren:

1. Landesgerichtspräsident Dr. Ludwig Altman,
2. Rechtsanwalt Dr. Karl Buresch, Mitglied der Nationalversammlung,
3. Hofrat Peter Paul Burkart als Vertreter der österreichischen Richtervereinigung,
4. Staatsanwalt Dr. Felix Frank als Vertreter des Vereines österreichischer Staatsanwälte,
5. Professor Dr. Wenzel Gleispach,
6. Generalstaatsanwalt Dr. Erwein Höpfer,
7. Professor Dr. Alexander Böffler,
8. Rechtsanwalt Dr. Ernst Lohsing,
9. Rechtsanwalt Dr. Julius Dfner als Vertreter der niederösterreichischen Rechtsanwaltskammer,
10. Hofrat Professor Dr. Karl Stoof,
11. Hofrat Dr. Karl Warhanek als Vertreter des Obersten Gerichtshofes, ferner Vertreter der Polizeidirektion in Wien und der beteiligten Staatsämter.

Die Kommission tagte unter dem Vorsitz des Herrn Unterstaatssekretärs Dr. Eisler in der Zeit vom 21. bis zum 27. Mai 1920.

In der Hauptfrage, ob es sich empfehle, die bedingte Verurteilung im gegenwärtigen Augenblick einzuführen, waren die Meinungen geteilt. Von mehreren Mitgliedern der Kommission wurde eingewendet, daß durch den Krieg und seine Folgeerscheinungen die Rechtsbegriffe so verwirrt, die Achtung vor dem Gesetze so erschüttert und die Autorität der Rechtsordnung so geschwächt worden sei, daß es sich nicht empfehle, ein Rechtsinstitut zu schaffen, das eine neue Aussicht eröffne, der Bestrafung zu enttrinnen, und das deshalb die abhaltende Kraft der Strafdrohungen nur noch verringern könne.

Auf der anderen Seite wurde hervorgehoben, daß durch eine zweckmäßige Gestaltung des Institutes diese Gefahren vermieden werden könnten. Das Wesen der bedingten Verurteilung wie der bedingten Entlassung bestehe nicht in einer einseitigen Begünstigung des Übeltäters. Ihr Sinn und Zweck sei keineswegs der einfache Verzicht auf die Vollstreckung der Strafe oder ihres Restes, sondern die Ersetzung dieser Strafvollstreckung durch Maßnahmen anderer Art und in der Regel längerer Dauer, die die Gesellschaft wirksamer, als es der Strafvollzug vermöchte, gegen die verbrecherischen Neigungen des Individuums schützen sollen. Die durch die Drohung mit dem Strafvollzuge verstärkte Verpflichtung des Verurteilten oder Entlassenen zur Schadensgutmachung, zur Arbeit und Mäßigkeit und seine Überwachung und Beratung durch eine mit der Schutzaufsicht über ihn betraute Person seien viel eher imstande, den Verurteilten oder Entlassenen auf den rechten Weg zurückzuführen als ein mehrwöchiger oder selbst mehrmonatiger Aufenthalt in einem Gefängnis, in dem schlechte Gesellschaft und Müßiggang oder doch Mangel an passender Beschäftigung die bösen Neigungen des Gefangenen erst zur vollen Entfaltung brächten. Von dieser Seite besehen, seien die vorgeschlagenen Neuerungen nicht nur nicht unzeitgemäß, sondern im Gegenteil gerade in der Gegenwart doppelt erwünscht. Die Gefahr, daß die Ausnahme zur Regel werde und in der Bevölkerung die Meinung entstehe, daß einmal keinmal sei und jedermann gleichsam einen Fehltritt gut habe, sei nicht zu befürchten, wenn sich die Gerichte von richtigen Grundsätzen leiten lassen und das Gesetz durch Bestimmungen über das Verfahren dafür Sorge, daß in jedem Fall die Voraussetzungen für seine Anwendung sorgfältig geprüft werden.

Was aber die Form betrifft, in der die bedingte Verurteilung eingeführt werden soll, so hat sich die Kommission im Einklang mit den Vorschlägen aller früheren österreichischen Entwürfe für die Aussetzung der Strafvollstreckung ausgesprochen. Gegen die Aussetzung der Strafverfolgung oder auch nur der Straffestsetzung spricht die Erwägung, daß um so weniger Gewähr für die Nichtigkeit eines Urteils besteht, je längere Zeit seit der Tat verstrichen ist, und daß die Straffestsetzung nach nicht bestandener Probe immer die Gefahr in sich birgt, daß dem Verurteilten die Strafe nicht für seine strafbare Handlung, sondern für sein Verhalten in der Probezeit bemessen wird. Auch hat die überwiegende Mehrzahl der Mitglieder dem bedingten Strafnachlaß vor der bedingten Verurteilung im engeren Sinne den Vorzug gegeben, weil eine über den Nachlaß der Strafe hinausgehende Wirkung nur bei genauester Beobachtung des Verurteilten oder beträchtlich längeren Probefristen zustanden werden könnte, die Schaffung dieser Voraussetzungen aber, abgesehen von den für den Verurteilten damit verbundenen Freiheitsbeschränkungen, deshalb nicht möglich ist, weil es, vorläufig wenigstens, an Organisationen und Kräften gebricht, alle bedingt Verurteilten wirksam zu beaufsichtigen. Bei allen Übertretungen — und sie werden das Hauptanwendungsgebiet der bedingten Verurteilung bilden — beträgt übrigens die Tilgungsfrist ohnedies nur fünf Jahre, also nicht mehr als die Bewährungsfrist nach der loi Bérenger. Die Tilgungsfrist wird auch durch die Probezeit nicht verlängert, da nach dem Entwurf, wenn der Verurteilte die Probe besteht, die Strafe als an dem Tage verbüßt gilt, an dem das Urteil rechtskräftig geworden ist (§ 4).

Die Kommission hat sich aber nicht auf die Beratung dieser grundsätzlichen Fragen beschränkt, sondern auch mit den einzelnen Bestimmungen dieses Entwurfes beschäftigt. Es war hier natürlich noch weniger als in den Grundfragen möglich, immer und überall zu einer Einigung zu gelangen. Doch verdankt eine ganze Reihe von Vorschriften des Entwurfes Inhalt oder Form den dabei gegebenen Anregungen.

#### Zu § 1.

Die Voraussetzungen der bedingten Verurteilung sind im Entwurf weit weniger formellhaft gestaltet als in den früheren Vorschlägen und allen übrigen kontinentalen Gesetzen und Entwürfen. Jede starre Begrenzung durch die Höhe der verhängten Strafe ist fallen gelassen worden; Geld- und Arreststrafen können ohne jede Rücksicht auf ihre Höhe bedingt nachgelassen werden. Da nach Artikel VI der Strafprozessnovelle vom Jahre 1918 Arreststrafen auch wegen aller Verbrechen verhängt werden können, auf die keine strengere Strafe als höchstens fünfjähriger schwerer Kerker gesetzt ist, ist der bedingte Strafnachlaß nur bei den schwersten Verbrechen ausgeschlossen. Ebenso verzichtet der Ent-

wurf darauf, den fast allen Gesetzen und Entwürfen über die bedingte Verurteilung zugrunde liegenden, aber kaum irgendwo mit voller Strenge durchgeführten Gedanken, daß nur die erste Strafe bedingt nachgesehen werden soll, in die Form einer gesetzlichen Regel zu kleiden. Er begnügt sich damit, darauf hinzuweisen, daß für die Entscheidung über den bedingten Strafnachlaß das Vorleben des Verurteilten eine der wichtigsten Grundlagen bilde, und gibt damit dem Richter die Möglichkeit, ausnahmsweise über eine der Art und den Umständen nach geringfügige frühere Verfehlung hinwegzusehen. Daß getilgte Verurteilungen nicht in Betracht zu ziehen sind, ist selbstverständlich. Denn der Rehabilitierte gilt ja als unbescholten.

## Zu § 2.

§ 2 spricht von den Maßnahmen, die an die Stelle der Strafe zu treten bestimmt sind. Er enthält in Verbindung mit den §§ 10 und 11 die kriminalpolitisch bedeutsamsten Vorschriften des ganzen Entwurfes. Abweichend von dem österreichischen Strafgesetzentwurf vom Jahre 1912, aber im Einklang mit dem Schweizer Entwurf vom Jahre 1918 und dem englischen Bewährungsgefes vom Jahre 1907 werden Schußaufsicht und Weisungen für das Verhalten in der Probezeit auch bei Erwachsenen für zulässig erklärt. Die zulässigen Weisungen sind wie in den genannten Vorbildern nicht einzeln und abschließend aufgezählt, sondern nur durch den Zweck, dem sie dienen sollen, und einige Beispiele bezeichnet. Jeder Versuch, die zweckmäßigen Weisungen abschließend aufzuzählen, müßte mißlingen und würde den Richter nur hindern, seine Anordnungen dem einzelnen Fall anzupassen. Gerade darauf aber kommt es an.

## Zu § 3.

Die Gründe, aus denen der Strafausschub widerrufen werden kann, sind im allgemeinen dieselben wie in den älteren österreichischen Entwürfen. Neu hinzugekommen ist nach dem Muster des Schweizer Entwurfes der Widerruf wegen Vereitlung der Schußaufsicht.

Die Begehung einer strafbaren Handlung soll nicht unter allen Umständen einen Widerrufsgrund bilden. Auch hier überläßt es der Entwurf dem Ermessen des Gerichtes, eine geringfügige Verfehlung außer acht zu lassen. Doch ist es an dieser Stelle wohl unumgänglich, die maßgebenden Gesichtspunkte in einer gesetzlichen Regel zusammenzufassen; nicht so sehr der Gerichte, als der bedingt Verurteilten wegen. Sie dürfen über den Ernst ihrer Lage nicht im unklaren gelassen werden. Das Gesetz selbst muß ihnen sagen, daß die abermalige Begehung einer strafbaren Handlung grundsätzlich die Vollstreckung der aufgeschobenen Strafe zur Folge hat und daß nur ganz ausnahmsweise, in besonders berücksichtigungswürdigen und so genau als möglich bezeichneten Fällen davon eine Ausnahme gemacht werden darf. Sonst würde die Drohung mit dem Vollzuge der aufgeschobenen Strafe allen Nachdruck und alle abhaltende Kraft verlieren und die bedingte Verurteilung gerade um jene psychologische und kriminalpolitische Wirkung gebracht werden, um derentwillen sie allenthalben eingeführt worden ist. Der Entwurf bestimmt daher, daß der Strafausschub zu widerrufen ist, wenn der Verurteilte in der Probezeit aufs neue eine strafbare Handlung begeht und ermächtigt das Gericht nur dann, vom Widerruf abzusehen, wenn es sich nicht um gleichartigen Rückfall handelt, die neue strafbare Handlung bloß ein Vergehen oder eine Übertretung bildet und den Umständen nach geringfügig ist und überdies besondere Umstände die Annahme rechtfertigen, daß sich der Verurteilte trotz der abermaligen Verfehlung künftig wohl verhalten werde. An die Stelle des Widerrufs wegen nachträglich hervorgekommener Vorstrafen tritt der Widerruf wegen listiger Erschleichung des Strafausschubes. Der Widerruf setzt also nunmehr auch in diesem Fall ein schuldhaftes Verhalten des Verurteilten voraus. Kommt aber nachträglich eine strafbare Handlung hervor, über die zur Zeit des Strafausschubes noch keine Entscheidung gefällt war, so soll der Ausschub deshalb nur dann widerrufen werden, wenn nicht auch die Zusatzstrafe (§ 265 StP.) aufgeschoben wird.

## Zu § 4.

Es ist bereits erwähnt worden, daß im Falle der Bewährung die nachgelassene Strafe als an dem Tage verbüßt gelten soll, an dem das Urteil rechtskräftig geworden ist. Auch die Tilgungsfrist wird demnach von diesem Tage zu berechnen sein.

## Zu § 5.

Da eine schablonenhafte Anwendung der bedingten Verurteilung der Rechtsordnung großen Schaden brächte, trägt der Entwurf durch besondere Anordnungen und Androhung sonstiger Wichtigkeit des Urteils dafür Sorge, daß sie nur auf Grund sorgfältiger Erhebungen ausgesprochen werde.

Die Vorschrift über die mündliche und schriftliche Belehrung des Verurteilten soll verhüten, daß er den bedingten Strafnachlaß mißverstehe und durch Unkenntnis seiner Pflichten zu Schaden komme.

Zu § 6.

Die Bewilligung wie die Verweigerung des Strafaufschubes soll durch Berufung anfechtbar sein. Hat aber das Gericht eine mit Nichtigkeit bedrohte Verletzung von Formvorschriften begangen oder bedingten Strafnachlaß in einem Falle gewährt, in dem die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, oder hat es etwa eine längere Probezeit bestimmt, als nach dem Gesetze zulässig ist, so soll das Urteil wegen Nichtigkeit anfechtbar sein. Der Entwurf spricht in Beziehung auf Fälle der letzteren Art von Überschreitung der dem Gerichte zustehenden Befugnisse und stellt diesen Fall damit der Überschreitung der Grenzen des außerordentlichen Milderungsrechtes gleich.

Die Vorschrift, daß im Verfahren wegen Übertretungen und im vereinfachten Verfahren das Berufungsgericht die Entscheidung über den bedingten Strafnachlaß nur auf Grund einer mündlichen Verhandlung abändern könne, soll die Unmittelbarkeit des Verfahrens sicherstellen, durch das die Grundlagen für eine Abänderung der Entscheidung des Einzelrichters gewonnen werden.

Zu den §§ 7 bis 9.

Im Gegensatz zu den älteren österreichischen Entwürfen (vgl. zum Beispiel § 283 b des Entwurfes zu einem Gesetze über die Änderung der Strafprozessordnung) gewährt der vorliegende Entwurf auch gegen die Beschlüsse über die Schutzaufsicht und über die Erteilung von Weisungen Rechtsmittel: nicht nur wegen der Freiheitsbeschränkungen, die damit verbunden sind, sondern auch wegen der Wichtigkeit, die er derlei Maßnahmen im Interesse der Allgemeinheit beimißt.

Die Eintragung des Aufschubes und des Nachlasses in das Strafregister ist unumgänglich notwendig, weil sie das einzige Mittel bildet, rückfällige Personen von der Wohlthat des bedingten Strafnachlasses auszuschließen und die sofortige Vollstreckung der aufgeschobenen Strafe wegen Rückfalls sicherzustellen.

Die vorläufige Verwahrung des bedingt Verurteilten bei Fluchtgefahr und dringendem Verdacht, daß ein Widerrufsgrund vorliegt, ist um so notwendiger, als die Beschwerde gegen die Anordnung der Strafvollstreckung aufschiebende Wirkung haben soll.

Zu den §§ 10 und 11.

Die Einrichtung der Schutzaufsicht ist amerikanischen Ursprungs und hat sich in ihrer Heimat so gut bewährt, daß sie schon wenige Jahre nach ihrer Einführung in den Vereinigten Staaten in einigen englischen Kolonien und im Jahre 1907 in England selbst nachgeahmt und ausgestaltet wurde. Auch die früheren österreichischen und die Schweizer Entwürfe haben sie übernommen. Sie beruht auf dem ebenso schönen als richtigen Gedanken, daß dem Gefallenen nichts so sehr not tue als ein Freund, als eine rettende Hand, die ihn nach dem Falle wieder aufrichtet und ihn eine Zeitlang führt, damit er nicht abermals ausgleite. Die Aufgaben der mit der Schutzaufsicht betrauten Personen umschreibt § 11 in Anlehnung an das englische Bewährungs-gesetz und den Schweizer Entwurf. Die näheren Bestimmungen sollen durch Vollzugsanweisung erlassen werden.

Nur wenn es gelingt, für diese menschenfreundliche Tätigkeit die nötige Anzahl geeigneter Personen zu finden, kann die bedingte Verurteilung die Hoffnungen erfüllen, die man auf sie setzt. Soweit die freiwillige Fürsorgetätigkeit nicht ausreicht, müssen Schutzaufsichtsbeamte bestellt werden. Daß dadurch die Schutzaufsicht nicht in eine Art Polizeiaufsicht ausarten muß, beweist das Beispiel Amerikas und Englands, wo sich das Institut der Bewährungsbeamten (probation officers) ausgezeichnet bewährt hat.

Zu den §§ 12 bis 20.

Die Bestimmungen des Entwurfes über die bedingte Entlassung entsprechen im allgemeinen den im Strafgesetzentwurf vom Jahre 1912 enthaltenen Vorschlägen mit den Abweichungen und Ergänzungen, die durch die Anpassung an die parallelen Bestimmungen über die bedingte Verurteilung nötig werden. Die bedingte Entlassung soll erst möglich sein, wenn der Verurteilte zwei Drittel der über ihn verhängten Freiheitsstrafe verbüßt und mindestens acht Monate, wenn er aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist, mindestens sechs Monate in Strafhaft zugebracht hat. Im Gegensatz zu dem Entwurf vom Jahre 1912 wurde nicht die Dauer der im Urteil ausgesprochenen, sondern die der tatsächlich verbüßten Strafe zum Maßstab genommen, damit nicht unter Umständen Personen, die zu einer längeren Freiheitsstrafe verurteilt worden sind und deshalb der bedingten Entlassung teilhaftig werden können, das Gefängnis

früher verlassen, als ihre zu kürzerer Strafe verurteilten Mitschuldigen. Da sich Zweifel ergeben könnten, ob die durch die Gesetze über die Einzelhaft und über die Haftkürzung vorgeschriebenen Begünstigungen bei Berechnung der Strafzeit auch bei Berechnung des Minimums von acht oder sechs Monaten anzuwenden sind, trifft der zweite Absatz des § 12 hierüber besondere Bestimmungen. Die Strafminima sind so kurz, daß sie für eine Beobachtung des Verurteilten knapp ausreichen. Sie können daher nicht noch durch begünstigte Anrechnung der Haftzeit verkürzt werden.

Zu übrigen untercheiden sich die Bestimmungen über die bedingte Entlassung von denen über den bedingten Strafnachlaß nur dadurch, daß an die Stelle des Gerichtes die Strafvollzugsbehörde tritt. Als solche soll eine Kommission fungieren, die aus dem Präsidenten des Gerichtshofes, dem Staatsanwalt und dem Anstaltsleiter besteht.

Wird die Strafe in einem Bezirksgerichtsgefängnis vollzogen, so tritt an die Stelle des Anstaltsleiters der Vorsteher des Bezirksgerichtes. Über Beschwerden gegen die Beschlüsse dieser Kommission soll das Oberlandesgericht entscheiden.

#### Zu den §§ 21 und 22.

Fast überall fällt die Einführung der bedingten Verurteilung zeitlich zusammen mit der Schaffung von Vorkehrungen gegen die rückfälligen und Gewohnheitsverbrecher. Derselbe Senator Béranger, nach dem das französische Gesetz über die bedingte Verurteilung gewöhnlich benannt wird<sup>1)</sup>, hat auch die lebenslange Ausscheidung der unverbesserlichen Verbrecher aus der Gesellschaft durch Relegation gefordert und durchgesetzt (loi du 27 mai 1885 sur les récidivistes), und in England folgte dem Bewährungs-gesetze vom Jahre 1907 schon im Jahre 1908 der Prevention of Crime Act, womit die Nachhaft für Gewohnheitsverbrecher eingeführt worden ist. Auch alle modernen Strafgesetzentwürfe, so insbesondere der deutsche Vorentwurf vom Jahre 1909, der österreichische Entwurf vom Jahre 1912 und der Schweizer Entwurf vom Jahre 1918 enthalten neben den Bestimmungen über die bedingte Verurteilung und bedingte Entlassung auch Bestimmungen über die Verwahrung gemeingefährlicher Verbrecher, die ihre Strafe verbüßt haben. In der Tat sind beide Einrichtungen Entwicklungen desselben Gedankens, beruhen sie beide auf dem Grundsatz der Individualisierung. So wie die Vollstreckung der Strafe dem Erstlingsverbrecher gegenüber unter Umständen nicht notwendig ist, so ist sie dem Gewohnheitsverbrecher gegenüber ungenügend. Das bedarf wohl heute keines Beweises mehr. Es sei deshalb nur ganz kurz erwähnt, daß nach einem Berichte der Polizeidirektion die Sicherheit in Wien durch das gewerbmäßige Verbrechertum aufs äußerste bedroht ist und daß sie eine längere Verwahrung dieser Verbrecher für unumgänglich notwendig erklärt. Die Frage kann nur sein, in welcher Form das Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft befriedigt und von welchen Voraussetzungen die Anwendung des Sicherungsmittels abhängig gemacht werden soll. Die erste Frage läßt leider in Österreich nur eine einzige Beantwortung zu. Kolonien hat es nicht und zur Erbauung eigener Verwahrungsanstalten fehlen ihm die Mittel. Es bleibt daher nichts übrig, als die Zwangsarbeitsanstalten zu Sicherungszwecken zu verwenden.

Auch in der Kommission ist die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen gegen unverbesserliche Verbrecher allgemein anerkannt worden, nur gegen die Verwendung der Zwangsarbeitsanstalten zu diesem Zwecke haben einzelne Mitglieder Einwendungen erhoben, weil Beschäftigung und Behandlung der darin angehaltenen Personen dem Gedanken der Sicherheitshaft nicht entsprächen. Diese Einwendungen treffen aber weniger die Zwangsarbeitsanstalten als Einrichtung, als die Art, wie sie verwaltet werden, oder vielmehr — da die Nachrichten, auf die sich jene Einwendungen gründen, aus der Zeit vor dem Kriege stammen — im alten Österreich verwaltet worden sind. Jedenfalls besteht kein Grund, die gerügten Übelstände, soweit sie überhaupt noch bestehen, als etwas Unabänderliches zu betrachten und dem Staate und der Gesellschaft durch Freilassung der allergefährlichsten Verbrecher ungleich mehr Schaden und Leid zuzufügen, als den Verbrechern aus der Anhaltung in der Anstalt erwachsen kann. Auch ist nicht zu befürchten, daß die harmlosen Bettler und Bagabunden, für die die Zwangsarbeitsanstalten ursprünglich geschaffen worden sind, durch die Einweisung schwerer Verbrecher fütlich gefährdet werden könnten. Denn solche harmlose Elemente sind in den Zwangsarbeitsanstalten gegenwärtig, wenn überhaupt, nur in ganz verschwindender Zahl vorhanden und es wird ohne Schwierigkeit möglich sein, sie, wie es der Entwurf vorschreibt, von den schweren Verbrechern abzusondern.

Für die Form und das Verfahren bei der Einweisung sollen die Vorschriften des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, maßgebend bleiben. Das Gericht spricht wie sonst nur die Zulässigkeit der Anhaltung aus. Die Vollziehung wird der Verwaltungsbehörde überlassen.

Die Anhaltung soll nicht länger als fünf Jahre dauern dürfen und bedingte Entlassung zulässig sein.

<sup>1)</sup> Sein offizieller Titel lautet: „Loi sur l'atténuation et l'aggravation des peines“.

## Zu Artikel II.

Durch die Einführung des bedingten Strafnachlasses und der bedingten Entlassung wird eine Änderung des § 497 des Strafgesetzes notwendig. Der bedingt Verurteilte und der bedingt Entlassene müssen, solange sie die ihnen auferlegten Verpflichtungen erfüllen, gegen den Vorwurf der Verurteilung ebenso geschützt werden, wie wenn sie die Strafe schon verbüßt hätten. Der Entwurf schlägt daher vor, im § 497 die Worte: „wegen einer durch Nachsicht erlassenen Strafe“ zu ersetzen durch die Worte: „wegen einer, sei es auch nur bedingt, erlassenen Strafe“.

## Zu Artikel III.

Mit der Einführung der bedingten Entlassung muß die Aufhebung des Gesetzes vom 4. Februar 1919 Hand in Hand gehen. Denn eine doppelte Kürzung der Strafe, einmal nach dem Haftkürzungsgesetz und sodann noch nach den Vorschriften über die bedingte Entlassung würde den Strafzweck gefährden. Ein zu zweijährigem, schwerem Kerker verurteilter Sträfling könnte schon entlassen werden, wenn er etwa ein Drittel der vom Gericht bemessenen Strafe verbüßt hätte. Schließt man aber die doppelte Verkürzung aus, so würde für die Sträflinge jeder Antrieb fehlen, sich der bedingten Entlassung durch ihr Verhalten würdig zu erweisen, denn sie würden dadurch keine Verkürzung ihrer Strafzeit erreichen, sondern nur bewirken, daß sie nach der Entlassung verschiedenen Beschränkungen unterworfen bleiben, die den gleichzeitig unbedingt Entlassenen erspart bleiben. Dazu kommt aber noch, daß der Begünstigungen des Haftkürzungsgesetzes vielfach auch Verbrecher teilhaftig werden, die ihrer nicht im mindesten würdig sind. Die Gestattung der Selbstverpflegung hat dazu geführt, daß in den Strafanstalten und Gerichtsgefängnissen viele schwere Verbrecher, weit davon entfernt, durch die ungünstigen Verpflegungsverhältnisse Mangel zu leiden, von ihren Angehörigen oder Freunden aus dem Erlös der versteckten Beute in einer Weise verpflegt werden, wie sie rechtschaffene und arbeitjame Menschen in der Freiheit längst nicht mehr kennen. Wenn solche Verbrecher dann auch noch aus dem Titel der mangelhaften Verpflegung vorzeitig entlassen werden — und nach dem Haftkürzungsgesetze besteht keine Möglichkeit, ihnen diese Begünstigung zu versagen —, so muß das geradezu aufreizend wirken. Da sich die Ernährungsverhältnisse in den Gefängnissen gebessert haben und aller Voraussicht nach noch weiter bessern werden, und die einer Begünstigung würdigen Gefangenen dieser nach dem neuen Gesetze durch die bedingte Entlassung teilhaftig werden können, unterliegt es keinem Anstand, die begünstigte Haftzeitberechnung nur noch bis längstens 1. Juli 1921 zuzulassen, von da an aber auf die unterschiedslose schematische Haftkürzung zu verzichten und dem Schutzbedürfnis der Allgemeinheit wieder mehr Rechnung zu tragen als es bisher möglich war.